

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/15 93/07/0066

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.11.1994

Index

L69316 Wasserversorgung Schongebiet Steiermark 81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

TrinkwasserV Leoben 1965 §3 Z1;

WRG 1959 §104 Abs1 litb;

WRG 1959 §12a;

WRG 1959 §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/03/12 91/07/0161 1 (hier TrinkwasserV Leoben 1965 heranzuziehen)

Stammrechtssatz

Nach § 104 Abs 1 lit b WRG hat die Wasserrechtsbehörde Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zunächst insbesondere daraufhin zu untersuchen, ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen. Daraus folgt, daß eine wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die zur Bewilligung beantragten Anlagen dem Stand der Technik iSd § 12a WRG entsprechen. Dies gilt auch für Bewilligungen nach § 3 lit a der Verordnung des Bundesministers für Landwirtschaft und Forstwirtschaft vom 29.6.1973 zum Schutze der Wasservorkommen im Hochschwabgebiet, BGBI 1973/345.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070066.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at